

**Fachprüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Food System Sciences  
an der Universität Bayreuth  
vom 25. September 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung.....	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs.....	2
§ 3	Zugang zum Studium .....	3
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen .....	4
§ 5	Inkrafttreten.....	5
Anhang 1:	Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	6
Anhang 2:	Eignungsverfahren .....	10

## § 1

### Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

<sup>1</sup>Das Studium des Masterstudiengangs Food System Sciences wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. <sup>2</sup>Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs Food System Sciences sind in dieser Satzung genannt.

## § 2

### Ziel und Gliederung des Studiengangs

(1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Food System Sciences vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:

- vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse wahlweise in einer der folgenden Spezialisierungen:
  - Lebensmittelchemie und –Analytik (Analytics in Life Sciences)
  - Ernährungsphysiologie (Nutritional Physiology)
  - Rechtswissenschaften, insbesondere im Bereich Lebensmittel (Food Law)
  - Bioökonomie (Bioeconomy);
- die Fähigkeit, dieses Wissen zur Lösung komplexer Problemstellungen im Bereich der Lebensmittelqualität und -sicherheit aus einem ganzheitlichen Ansatz heraus nutzen zu können;
- die Befähigung zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.

<sup>2</sup>Der Masterstudiengang Food System Sciences wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

(2) <sup>1</sup>Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung eines Praktikums im Umfang von neun Wochen; bei einer Ableistung des Praktikums in Teilzeit verlängert sich die Dauer entsprechend. <sup>2</sup>Das Praktikum kann alternativ in zwei Teilpraktika im Umfang von je 4,5 Wochen absolviert werden; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Praktikum kann in Abhängigkeit der gewählten Spezialisierung als (Labor-)Praktikum in Forschungseinrichtungen (Universität oder außeruniversitäre Einrichtungen) oder in Unternehmen oder einer Kanzlei oder vergleichbar absolviert werden. <sup>4</sup>Grundsätzlich kann das Praktikum sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden. <sup>5</sup>Die zeitliche Durchführung des Praktikums möglichst in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der

Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. <sup>6</sup>Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen. <sup>7</sup>Über die Praktikumsstätigkeit ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, in dem die oder der Studierende die durchgeführten Tätigkeiten auf fünf bis zehn DIN-A4-Seiten darlegt. <sup>8</sup>Der Praktikumsbericht ist unbenotet und wird von der oder dem Prüfenden nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang ist als Vollzeitstudiengang zu absolvieren. <sup>2</sup>Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 3

#### Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) in den Bachelorstudiengängen Chemie, Biologie, Biochemie, Nachhaltige Chemie & Energie, Recht und Wirtschaft, Gesundheitsökonomie, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre oder Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss oder ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) in einem Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten in den Bereichen Analytische Chemie, Lebensmittelchemie, Ernährungswissenschaften, Molekulare Biomedizin, Pflanzenbiologie, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Ökotoxikologie oder ein damit gleichwertiger Abschluss;
  2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen;
  3. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben;
  4. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.

- (2) <sup>1</sup>Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen vorliegen. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen und nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses mit mindestens der Note „gut“ (2,5) bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

#### **§ 4**

#### **Ergänzungen und Abweichungen**

- (1) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen in den Wahlpflichtbereichen über den erforderlichen Umfang hinaus möglich; Abs. 2 dieser Satzung und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten. <sup>2</sup>Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene weitere Prüfungsleistungen besteht nicht. <sup>3</sup>Die weiteren Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (2) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 14 Abs. 1 APSO werden bei der Gesamtnotenberechnung unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen, wenn in den Wahlpflichtbereichen mehr Leistungspunkte erbracht werden als erforderlich sind. <sup>2</sup>Nicht benotete Module werden dabei erst nach den benoteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt. <sup>3</sup>Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>4</sup>Weitere abgelegte Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtbereichen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.
- (3) Ergänzend zu § 31 Abs. 5 APSO sind auf Verlangen der Gutachterin oder des Gutachters zusätzlich bis zu zwei Exemplare der Masterarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei dieser oder diesem abzugeben.
- (4) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 32 APSO ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Studierende oder ein Studierender bis Ende des dritten Semesters aus von ihr oder ihm zu

vertretenden Gründen nicht mindestens 30 Leistungspunkte aus vollständig abgeschlossenen Modulen erreicht hat. <sup>2</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 APSO in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 26. September 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 mit diesem Studiengang beginnen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Food System Sciences an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2024 (AB UBT 2024/005) außer Kraft.

## Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Module in den Wahlpflichtbereichen B und C sind in der rechten Spalte der/den relevanten Spezialisierung(en) zugeordnet.

Mögliche Spezialisierungen:     I: Analytics in Life Sciences  
  II: Nutritional Physiology  
  III: Food Law  
  IV: Bioeconomy

### Ergänzungen zu § 9 APSO:

- Ergänzend zu Abs. 6 kann die mündliche Prüfung in Gruppen von nicht mehr als vier Studierenden durchgeführt werden. Bei einer Prüfung in Gruppen darf die Prüfungszeit für die ganze Gruppe insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.
- Ergänzend zu Abs. 8 sind die schriftliche Ausarbeitung der Hausarbeit sowie eine elektronische Fassung der oder dem Prüfenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorzulegen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

### Abkürzungen:

- |       Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- +       Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- x/y    Brüche kennzeichnen die Gewichtung, mit der die jeweilige Prüfungsleistung in die Modulnote eingeht.
- ( )    Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- \*       Mit „\*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.
- K       Klausur
- mP     mündliche Prüfung
- H       Hausarbeit
- P       Präsentation
- E       Essay
- semA   semesterbegleitende Aufgaben

Modulbereich Module	LP	Prüfung	Speziali- sierung
<b>Modulbereich A: Inter-/transdisziplinäre Kompetenzen</b>			
Analytics in Life Sciences – from Molecules to Cells	6	Portfolioprüfung: <b>K + semA</b>	
Nutritional Physiology– from Cells to Organisms	6	Portfolioprüfung: <b>K + semA</b>	
Food Law– from National to International Perspectives	6	<b>K</b>	
Bioeconomy – Sustainable Production, Business, and Society	6	<b>K</b>	
Study Skills, Science Communication, and Research Seminar	6	<b>semA</b>	
<b>Summe Modulbereich A</b>	<b>30</b>		
<b>Modulbereich B: Vertiefung - Wahlpflicht</b>			
Es müssen Module im Umfang von 30 LP belegt werden, wobei Module im Umfang von mindestens 15 LP aus einer der vier möglichen Spezialisierungen als Vertiefung zu belegen sind. Die noch fehlenden LP im Modulbereich B sind individuell mit Modulen aus den übrigen Spezialisierungen zu ergänzen.			
Advanced Analytics and Food Quality	5	Portfolioprüfung: <b>(K   mP) 2/5 + semA 3/5</b>	I
Advanced Nutritional Biochemistry and Physiology	5	Portfolioprüfung: <b>K 3/5 + semA 2/5</b>	I,II
Advanced Microbiology – Food Microbiology	5	Portfolioprüfung: <b>(K   mP) 3/5 + semA 2/5</b>	I, II
Advanced Genetics and Epigenetics	5	Portfolioprüfung: <b>K 3/5 + semA 2/5</b>	I, II
Advanced Cell-Environment Interactions	5	Portfolioprüfung: <b>K 3/5 + semA 2/5</b>	I,II
Advanced Human Physiology	5	Portfolioprüfung: <b>K 3/5 + semA 2/5</b>	II

<b>Modulbereich</b> Module	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Speziali- sierung</b>
Advanced Plant Breeding and Sustainable Food Production	5	Portfolioprüfung: <b>(K   mP) 3/5 + (E   P) 2/5</b>	II, IV
Seminar Entrepreneurship and Innovation	5	<b>P   Portfolioprüfung: P + semA</b>	III, IV
Advanced Institutional and Substantive EU Food Law	5	<b>K</b>	III
Advanced Institutional and Substantive International Food Law	5	<b>K</b>	III
Global Political Economy of Food	5	<b>K   semA</b>	III, IV
Advanced Business Analytics	5	Portfolioprüfung: <b>K 3/5 + semA 2/5</b>	IV
Advanced Theories in Food Studies	5	<b>K   E</b>	IV
<b>Summe Modulbereich B</b>	<b>30</b>		
<b>Modulbereich C: Spezialisierung – Wahlpflicht</b>			
Es müssen Module im Umfang von 15 LP einer Spezialisierung belegt werden. Es wird dringend empfohlen eine Spezialisierung zu wählen, wofür in Modulbereich B bereits Module im Umfang von mindestens 15 LP belegt wurden.			
Current Issues in Analytical Sciences	5	Portfolioprüfung: <b>K 3/5 + semA 2/5</b>	I
Current Issues in Biochemistry and Biotechnology of Microorganisms	5	Portfolioprüfung: <b>(K   mP) 3/5 + semA 2/5</b>	I
Current Issues in Cellular Responses to External Cues	5	<b>semA</b>	I
Current Issues in Nutritional Biochemistry and Immunology	5	Portfolioprüfung: <b>K 3/5 + semA 2/5</b>	II
Current Issues in Human Nutrition in Health and Disease	5	Portfolioprüfung: <b>K 3/5 + semA 2/5</b>	II

<b>Modulbereich</b> Module	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Speziali- sierung</b>
Current Issues in Cellular, Organismal, and Exercise Physiology/Biology	5	Portfolioprüfung: <b>K 3/5 + semA 2/5</b>	II
Current Issues in Food and Health Policy	5	<b>K   semA</b>	III
Current Issues in European and International Food Trade Economic(s) Law	5	Portfolioprüfung: <b>H 3/5 + P 2/5</b>	III
Current Issues in European and International Environmental Law	5	Portfolioprüfung: <b>H 3/5 + P 2/5</b>	III
Current Issues in Business Analytics	5	Portfolioprüfung: <b>E 3/5 + P 2/5</b>	IV
Current Issues in Food Studies	5	Portfolioprüfung: <b>H 3/5 + P 2/5</b>	IV
Current Issues in Sustainability and Production of Plant-based Foods	5	<b>semA</b>	IV
<b>Summe Modulbereich C</b>	<b>15</b>		
<b>Modulbereich D: Spezialisierungsübergreifende Module</b>			
Research Seminar Food System Sciences	3	<b>semA</b>	
(Research) Internship	12	<b>Praktikumsbericht*</b>	
<b>Summe Modulbereich D</b>	<b>15</b>		
<b>Modulbereich E: Masterarbeit</b>			
Masterarbeit	30	<b>Masterarbeit</b>	
<b>Summe Modulbereich E</b>	<b>30</b>		
<b>Summe</b>			
	<b>120</b>		

## **Anhang 2: Eignungsverfahren**

Rechtsgrundlage: Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG

### **1. Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die besondere Eignung für den interdisziplinär ausgerichteten Masterstudiengang Food System Sciences vorhanden ist. <sup>2</sup>Eignungsparameter sind:

- a) die sichere Beherrschung von disziplinspezifischen Fachkenntnissen aus dem Erststudium in (Analytische) Chemie, Biologie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Molekulare Biomedizin, Pflanzenbiologie, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie, Ökotoxikologie, Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften oder Rechtswissenschaften, die für das Verständnis und die Analyse von Problemen der Lebensmittelqualität sowie der Produktion, Zulassung und physiologischer Wirkung von Lebensmitteln relevant sind;
- b) die ausgeprägte Fähigkeit, sich aus der Perspektive des Erststudiums fachfremde und für die Lebensmittelwissenschaften essenzielle Kenntnisse zu erarbeiten.

### **2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen einem Ausschuss. <sup>2</sup>Der Ausschuss besteht aus dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 APSO sowie bis zu vier Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG) und weiteren Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mit Prüfungsberechtigung, die an diesem Studiengang beteiligt sind. <sup>3</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

### **3. Verfahren zur Feststellung der Eignung**

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich jeweils während des Sommersemesters zum darauffolgenden Wintersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. <sup>3</sup>Der Online-Zulassungsantrag muss für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni eines Studienjahres elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). <sup>4</sup>Unterlagen gemäß Nr. 3.2.2 können bis zum 15. Juli nachgereicht werden.

3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

3.2.1 <sup>1</sup>Eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A 4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Food System Sciences, in der die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält. <sup>2</sup>Die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebundene Weiterbildung im Erststudium, die über Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen. <sup>3</sup>Ggf. sind Nachweise beizufügen.

3.2.2 <sup>1</sup>Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses (z. B. Bachelorzeugnis) sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. <sup>2</sup>Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Nachreichtermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>3</sup>Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen. <sup>4</sup>Das einschlägige Abschlusszeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. <sup>6</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.

3.2.3 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

3.2.4 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information, der Anhaltspunkte für die Gesprächsführung des Eignungsgesprächs (Nr. 5.2) liefern soll.

3.2.5 Soweit vorhanden Nachweise

- a) besonderer einschlägiger Qualifikationen (z. B. Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte) oder
- b) interdisziplinärer Studienkompetenzen.

3.2.6 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 der APSO.

#### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

#### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 <sup>1</sup>Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Kompetenzen für das Studium im Masterstudiengang Food System Sciences geeignet ist (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 75 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 75 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>3</sup>Die Punkte werden vom Ausschuss nach den folgenden Kriterien vergeben:

- 5.1.1 Schriftliche Begründung (gemäß Nr. 3.2.1) sowie besondere Qualifikationen und interdisziplinäre Studienkompetenzen (gemäß Nr. 3.2.5)

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung der Bewerberin oder des Bewerbers wird von zwei Ausschussmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 25 Punkte bewertet. <sup>2</sup>Die Ausschussmitglieder bewerten unabhängig voneinander die nachfolgenden drei Kriterien und bepunktet diese. <sup>3</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der beiden Einzelbewertungen dividiert durch zwei, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>4</sup>Der Inhalt der schriftlichen Begründung wird nach den folgenden Kriterien bewertet:

- a) sprachliche Ausdrucksfähigkeit (20 %)
- b) Fähigkeit zur Darstellung der besonderen Eignung sowie interdisziplinären Studienkompetenzen (40 %):  
Die Bewerberin oder der Bewerber begründet überzeugend die besondere Eignung für den interdisziplinären Studiengang anhand von Argumenten sowie bisheriger Qualifikationen und Studienkompetenzen.
- c) Vorliegen besonderer Qualifikationen (40 %):  
Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. Preise, Stipendien,

studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte  
(vgl. Nr. 3.2.5 Buchst. a).

5.1.2 Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen  
Erstabschlusses bzw. die bisher erreichten Leistungen (gemäß Nr. 3.2.2)

<sup>1</sup>Die curriculare Analyse erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module,  
sondern auf der Basis von Kompetenzen. <sup>2</sup>Sie orientiert sich an den folgenden  
aufgelisteten elementaren Fächergruppen:

- Naturwissenschaftliche Grundlagen in Mathematik und Datenanalyse,  
Experimentalphysik und Chemie (Allgemeine Chemie, Organische Chemie,  
Physikalische Chemie, Analytische Chemie),
- Humanbiologie, Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie, Genetik, Zellbiologie,  
Mikrobiologie, Ökologie, Biochemie, Bioinformatik, Ökotropologie.
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen in Wirtschaftswissenschaften, Soziologie,  
Bioökonomie
- Rechtswissenschaftliche Grundlagen

<sup>3</sup>Die für den Masterstudiengang Food System Sciences relevanten Studien- und  
Prüfungsleistungen des einschlägigen Erststudiums bzw. die bisher erreichten  
Leistungen gemäß § 3 werden mit bis zu 50 Punkten in die Bewertung  
einbezogen. <sup>4</sup>Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt anhand der Sachnähe zu  
den genannten curricularen Inhalten der entsprechenden Bachelorstudiengänge  
und der Studienleistung unter Berücksichtigung des erkennbaren  
Leistungsspektrums. <sup>5</sup>Die Punktevergabe ist in Nr. 9 näher beschrieben.

5.1.3 Die Gesamtpunktzahl der Bewerberin oder des Bewerbers für die erste Stufe des  
Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen aus Nr. 5.1.1  
und Nr. 5.1.2.

5.1.4 Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens  
mindestens 50 Punkte erreicht haben, werden als „geeignet“ eingestuft und  
erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.5 <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber die in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens  
weniger als 40 Punkte erreicht haben, werden als „nicht geeignet“ eingestuft und  
am weiteren Verfahren nach Nr. 5.2 nicht mehr beteiligt. <sup>2</sup>Sie erhalten einen mit  
Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2  
gilt entsprechend.

5.2 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber mit Bewertungen von mindestens 40 bis  
maximal 49 Punkten werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen (zweite Stufe des  
Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im  
Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet.

<sup>3</sup>Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.

5.2.1 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 10 und höchstens 20 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. <sup>3</sup>Im Gespräch werden die Kompetenzen und das Interesse, sich Inhalte aus anderen relevanten Fachrichtungen zu erschließen, in Hinblick auf die Anforderungen des Studiengangs überprüft. <sup>4</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

- a) Besondere Leistungsbereitschaft, die erwarten lässt, dass das Leistungsniveau des einschlägigen Erstabschlusses generell oder in Bezug auf die gewählte Fachrichtung deutlich überschritten wird (40 %):
  - Ist ein zügiger, zielstrebiges Studienfortschritt nachgewiesen?
  - Liegt eine spezifische Eignung für eine im Studiengang konkret studierbare Fachrichtung vor, belegt durch Zusatzmodule oder außeruniversitäre Aktivitäten (z. B. Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einschlägigen Organisationen) in diesem Bereich?
  - Ist im Lebenslauf eine besondere Zielstrebigkeit nachgewiesen (z. B. fachlich einschlägige zusätzliche Praktika, Bezug bisheriger Berufstätigkeit zum Studiengang)?
- b) Befähigung, grundlegende Fragen der Chemie, Humanphysiologie, den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und/oder der Bioökonomie mit Bezug zu der Lebensmittelqualität sowie der Produktion, Zulassung und/oder physiologischer Wirkung von Lebensmitteln in angemessener Weise zu analysieren (40 %).
- c) Persönlicher Eindruck der Eignung (nach Gesprächsverlauf) (20 %):  
Dieser ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

<sup>5</sup>Das Eignungsgespräch wird von zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt, die aus unterschiedlichen, für den Studiengang relevanten fachlichen Disziplinen stammen und somit die interdisziplinäre Kompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers beurteilen können. <sup>6</sup>Jedes Ausschussmitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 25 fest. <sup>7</sup>Die Gesamtpunktzahl des Eignungsgesprächs ergibt sich aus der Summe der beiden Teilergebnisse, wobei 0 die schlechteste und 50 die beste zu erzielende Punktzahl ist.

5.2.2 <sup>1</sup>Bei der Gesamtbewertung der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden das

Ergebnis des Eignungsgesprächs und die bisherige Studienleistung gemäß Nr. 5.1.2 zusammengezählt. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 60 Punkte erreicht haben, werden als „geeignet“ eingestuft und erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber unter 60 Punkten werden als „nicht geeignet“ eingestuft und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

- 5.2.3 <sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist durch eine Protokollantin oder einen Protokollanten eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin und dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. <sup>3</sup>Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

## 6. Mitteilung des Ergebnisses

- .1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.
- 6.2 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Food System Sciences gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

## 7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Food System Sciences nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

## 8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.

## 9. Bewertungsspiegel

Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erstabschlusses (Nr. 5.1.2) gehen nach der folgenden Tabelle in die Beurteilung ein.

Punktzahl	Bewertung	Leistungsspiegel
41-50	Sehr gut	Hervorragende Leistungen in mehr als einem der Bereiche Chemie/Biochemie, Physiologie/Gesundheitswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Soziologie
31-40	Sehr gut	Leistungen in mehr als einem der Bereiche Chemie/Biochemie, Physiologie/Gesundheitswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Soziologie, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen
21-30	gut	eine hervorragende Leistung in den Bereichen Chemie/Biochemie, Physiologie/Gesundheitswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Soziologie
11-20	gut	eine Leistung in den Bereichen Chemie/Biochemie, Physiologie/Gesundheitswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Soziologie, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1-10	befriedigend	eine Leistung in den Bereichen Chemie/Biochemie, Physiologie/Gesundheitswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Soziologie, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. September 2024, Az. A 3770.52 - I/1.

Bayreuth, 25. September 2024

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. September 2024 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. September 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. September 2024.